

**1. Änderung
der Musterstudien- und –prüfungsordnung für Master-Studiengänge
der TFH Wildau**

Aufgrund § 39 Abs. 5 i. V. m. § 67 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94) hat der Senat der TFH Wildau am 17. November 2008 folgende Satzung erlassen¹.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Technischen Fachhochschule Wildau mit Schreiben vom 09. Dezember 2008.

Artikel 1

Die Musterstudien- und –prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der TFH Wildau vom 04. Juli 2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Wildau 7/2006) wird wie folgt geändert:

Nr. 1

In § 13 Abs. 1 zweiter Anstrich wird nach dem Wort „Prüfung“ eingefügt:
„ohne wichtigen Grund“.

Nr. 2

Nach § 13 Abs. 1 wird eingefügt:
„(2) Der für den Nichtantritt, Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich (innerhalb von drei Arbeitstagen) dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Beides ist durch das als Anlage 1 dieser Ordnung beiliegende Formblatt zu beantragen. Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest zu belegen. Inhalt des Attestes muss die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Behinderung in der Prüfung sein. Macht ein Kandidat in ein und demselben Prüfungsverfahren zum dritten Mal eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend, so hat er ein amtsärztliches Attest beizubringen.“

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang über den Antrag. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so gilt der Antrag als genehmigt.“

Nr. 3

§ 13 Absätze 2 bis 5 werden als Absätze 4 bis 7 neu nummeriert.

Nr. 4

§ 14 Abs. 4 wird gestrichen.

Nr. 5

Anlage 1 wird Bestandteil der Satzung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Wildau in Kraft.

Wildau, 11. Dezember 2008



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident

